

Konsumentenschutz
Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien
Tel: ++43-1-501 65/2144 DW
E-Mail: konsumentenpolitik@akwien.at



91/2008

November 2008

ACHTUNG BEI WERBEFAHRTEN UND VERKAUFSVERANSTALTUNGEN

Eine Information für KonsumentInnen

November 2008

Werbefahrten und Verkaufsveranstaltungen

DIE TRICKS

„Heute ist Ihr Glückstag“, „Hauptpreis für Sie“, „Guthaben über € 248,70 für Frau ...“, „1.000 Euro für Sie“, Einladung zum Festessen / Übergabe Ihres R-Schecks in der Höhe von 998,- Euro“. So oder ähnlich lauten immer öfters Zuschriften, die zu einer Verkaufsveranstaltung einladen. Teilweise verstecken sich die Unternehmen hinter dem seriösen Namen der österreichischen Post, des ORF oder geben vor, Partner von großen Handelsunternehmen oder etwa den österreichischen Lotterien zu sein.

Aber sicher ist nur: Es werden alle Mittel eingesetzt, um die Konsumenten zu einer mehrstündigen Verkaufsveranstaltung in einem Gasthaus oder zu einem Tagesausflug mit Produktvorführung zu locken. Anschließend dürfen sich die Eingeladenen am wohlverdienten Schnitzel erfreuen.

Eines haben alle Unternehmen gemeinsam: Sie verstecken sich gerne hinter Phantasienamen und Postfachadressen – ob sie etwas zu verbergen haben?

DIE PRODUKTPRÄSENTATION

Unzählige Gewinner strömen mit Spannung zur Preisverteilung in das Gasthaus oder Hotel. Aber Geduld ist angesagt. Nach einer freudigen Begrüßung – wo der Schmäh rennt – präsentieren top-geschulte Verkäufer Produkte, die man nur jetzt und hier bestellen kann. Immer beliebter wird dabei der Verkauf von Reisen. Hier ist es besonders schwierig, einen Preisvergleich anzustellen, da man kaum Vorstellungen hat, was die Reise mit den angebotenen Leistungen im Reisebüro kostet.

Bei den angebotenen Waren handelt es sich meist um Decken, Pölster und Matratzen sowie komplette Topf-Sets oder Nahrungsergänzungsmittel, obwohl die Präsentation letzterer verboten ist. Gesundheitsaspekte werden bewusst in den Verkaufsvortrag eingebaut. Mit unrealistischen Preisvorstellungen wird auf die Produkte zunächst aufmerksam gemacht, womit auch besondere Qualität suggeriert wird.

Die AK hat einen derartig angebotenen Polster, der angeblich aus Kaschmir war, zu Testzwecken erstanden. Eine Überprüfung durch das Textilforschungsinstitut (öti) hat jedoch ergeben, dass lediglich Schafwolle verwendet wurde. Also Vorsicht! Vor Ort kann die Qualität oftmals nicht überprüft werden.

Ein weiterer Verkaufstrick

Im Laufe der Veranstaltung werden die ursprünglich angebotenen, sündhaft teuren Produkte immer günstiger und günstiger. Die Mildtätigkeit der Unternehmen kennt scheinbar keine Grenzen: Fahrräder und Topf-Sets werden als Gratiszugaben zu größeren Bestellungen mitgeliefert. Letztendlich ist ein Bestellwert von 1.800 Euro keine Seltenheit.

UND WO BLEIBT DER VERSPROCHENE GEWINN?

Angekündigt sind hohe Bargeldsummen, Luxusautos und teure Einrichtungsgegenstände sowie Spo.Preise, MTF-Jackpotpreise, Sponsoren-, Reise-, Sachwertschecks oder ähnliches. Auf Nachfrage von enttäuschten Teilnehmern, wer denn die Hauptpreise gewonnen hätte, wird gerne mitgeteilt, dass diese erst im Rahmen von Sonderveranstaltungen, für die noch gesonderte Einladungen ergehen sollen, ausgespielt werden (*wir kennen leider niemanden, der eine derartige Einladung schon erhalten hätte*).

Aber - man möge sich doch auch über den Reisegutschein freuen, welcher nach Ende der Warenpräsentation überreicht wird. Dieser Gewinn ermöglicht bspw die Teilnahme an einer Flugreise in die Türkei. Beliebt sind auch Busreisen, beispielsweise in die Toskana oder nach Kroatien.

Aber auch hier ist viel in der Trickkiste versteckt: Diese Reisegutscheine sind nur bei einem bestimmten (eher unbekanntem) Reiseunternehmen und nur für bestimmte Reisen bzw nur zu festen Reisetterminen (vorwiegend in der Nebensaison bzw toten Saison) einlösbar. Es wird dann zumeist versucht, mittels Saisonzuschlägen und Aufpreisen aller Art, doch noch bei den Reiseteilnehmern zu kassieren.

Was alles noch vorgekommen ist: Man muss schon mal das Zimmer mit mindestens zwei fremden Personen teilen um die „geschenkte“ Reise vollkommen gratis antreten zu können. Diesem Schrecken kann man nur dann entgehen, wenn man einen Einzelzimmer-Zuschlag bezahlt (und dieser beträgt mehr als das Doppelte einer regulär gebuchten Reise!) oder eine zweite Person zum Vollpreis mitnimmt. Aber selbst wenn man das Mehrbettzimmer bucht - in der Hoffnung, dieses mit Bekannten, die auch an der Veranstaltung teilgenommen haben, teilen zu können - kann es vorkommen, dass der Reiseveranstalter anruft und mitteilt, dass die Hotels keine einander fremden Personen in einem Zimmer unterbringen und höflichst um eine Aufzahlung für ein Einzelzimmer gebeten wird.

UND WIE IST DAS MIT DEM GESCHENK FÜR MITGEBRACHTE PERSONEN ODER DEN SPEZIALPREISEN?

Ein Spezialpreis wird in der Einladung oftmals als Küchengerät, welches jeden Haushalt erleichtert, beschrieben. Durch den Hinweis, dass ein Barausgleich bis zu 199 Euro garantiert wird, wenn das Gerät vor Ort nicht in ausreichender Anzahl vorhanden ist, entsteht der Eindruck, dass es sich um ein besonders hochwertiges Gerät handeln muss.

Beliebte Lockgeschenke sind auch Lebensmittel bzw mit diversen Schmankerln befüllte Geschenkkörbe.

Den Vogel mit dem Schwein abgeschossen: Ein Unternehmen warb sogar mit einer zerlegten Schweinehälfte, die jeder erwachsene Besucher inklusive Transportverpackung erhalten sollte (Anmerkung: ein halbes Schwein wiegt zwischen 60 und 80 kg). Aus dem Schweinderl wurde am Ende ein Universalreiniger.

WELCHE FIRMEN FÜHREN DERARTIGE VERANSTALTUNGEN DURCH?

Bei der Arbeiterkammer bekannt sind derzeit folgende Unternehmen (bzw Phantasie-Bezeichnungen):

Austria Events
Bima Therm
Bio Fit & Vital GmbH
Diamant GmbH
Die große Europa Gewinn-Umfrage Österreich
Energie-Umfrage-Gewinnzentrale
FFW Reisen
FFW Tours
G. Höck
Glückskrone
Kuhlmann & Weier
M & R Travel
MB-Marketing
OVC Shopping Austria
Pro Vitalis
Qualität aus Solingen
Reisecenter VITAL-Reisen
S & K 4 Busreisen
Siliko Reisen GmbH
SM & KB Touristik
Tele-Quiz Promotion
Vital Tours Austria
Werther Heidelberg
Winston Touristik International

Es ist sehr schwierig gegen einzelne „Firmen“ wegen ihrer unlauteren Werbemethoden vorzugehen, da die „Firmen“ regelmäßig ihren Namen bzw die verantwortlichen Personen ändern.

NEUE RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Auf Initiative der Arbeiterkammern wurde im Frühjahr 2008 die Gewerbeordnung novelliert. Neu ist:

Die Einladung muss Mindestinformationen enthalten:

- der Name des/der Gewerbetreibenden, eine ladungsfähige Anschrift (nur ein Postfach genügt nicht) sowie der Zeitpunkt und der Ort der Veranstaltung.

Gelöscht: H:\Studien-Publikationen-Projekte\2008\Endversionen-Publikationen\91 Werbefahrten - Information_08.doc - 6 -

- die Charakterisierung der angebotenen Waren, gegebenenfalls der angebotenen Dienstleistungen, im Fall der Bewerbung von Reisen, den Namen (die Firma) sowie den Standort des Reiseveranstalters und
- einen Hinweis auf das bestehende **Verbot der Entgegennahme von Bestellungen und des Barverkaufes** im Rahmen der Veranstaltung.

Darüber hinaus dürften Einladungen nicht mit Gewinnzusagen oder Gratisleistungen verknüpft werden!

Neu ist auch, dass Veranstaltungen behördlich angezeigt werden müssen (das bedeutet aber nicht, dass die Veranstaltung auch tatsächlich seriös ist).

Nach wie vor gilt, dass die Präsentation von bestimmten Produkten grundsätzlich verboten ist. Dazu zählen: Nahrungsergänzungsmittel, Arzneimittel, Heilbehelfe, kosmetische Mittel, Uhren aus Edelmetall, Gold- und Platinwaren.

TIPPS: WAS TUN BEI EINLADUNGEN ZU WERBEVERANSTALTUNGEN?

KONTROLLIEREN SIE,

.... ob die Firma ihren neuen Informationspflichten auch nachgekommen ist. Fehlt eine der Information, wie beispielsweise genaue Anschrift des Unternehmens – Finger weg! Dies gilt auch, wenn nach wie vor phantastische Gewinne angepriesen werden.

GELASSEN BLEIBEN!

Auch wenn sich die Unternehmen an die neuen Verbote nicht halten, können Sie ziemlich sicher sein, dass Sie nicht der neue Besitzer eines Mercedes CLK werden und auch darüber, was Sie mit den 100.000 Euro in bar tun werden, brauchen Sie sich keine Gedanken zu machen.

Machen Sie sich bewusst: Kein Unternehmen hat etwas herzuschenken. In Wahrheit geht es bei diesen Veranstaltungen um beinhartes Geschäftemachen. Top-Verkäufer werden eingesetzt, um Ihnen zwei Stunden lang Produkte anzupreisen – bleiben Sie standhaft!

Sie haben nämlich keine Möglichkeit vor Ort Preis und Qualität der Ware zu vergleichen. Die meisten Unternehmen agieren als Postfachfirmen, Reklamationen sind oftmals schwierig und verlangen Durchhaltevermögen.

SIE HABEN DENNOCH GEKAUFT?

Dazu müssen Sie wissen: Grundsätzlich steht Ihnen hier ein gesetzliches Rücktrittsrecht zu. Dieses kann zumindest innerhalb einer Woche ausgeübt werden, wenn der Unternehmer ausreichend darüber belehrt hat. Man liest Floskeln wie: „Die Ware kann nur im original-verpackten Zustand zurückgegeben werden, da es sich um ein Hygiene-Produkt handelt.“, „Sie haben ein 14tätiges Widerrufsrecht“, Derartige

Belehrungen sind jedenfalls nicht ausreichend, sodass seit 1.1.2004 ein unbeschränktes Rücktrittsrecht besteht.

SIE HABEN EINEN REISEGUTSCHEIN ERHALTEN?

Informieren Sie sich vor der Buchung jedenfalls darüber, wer der Veranstalter ist und ob dieser gegen eine Insolvenz abgesichert ist. Im Falle einer unzureichenden Absicherung muss der Konsument – obwohl er die Reise „gewonnen“ hat - im Konkursfall damit rechnen, die Kosten vor Ort zu bezahlen oder um seine Rückfahrt bangen.

Lassen Sie sich auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmers vorlegen!

Da kein Unternehmen etwas herzuschenken hat, werden unserer Erfahrung nach bei diesen Reisen erhöhte Einzelzimmerzuschläge verlangt, teure Ausflugs Pakete vor Ort angeboten, beziehungsweise Zusatzkosten wie Buchungsgebühr, ... eingehoben.

Sollte das Ziel der Reise die Türkei sein, kann es auch vorkommen, dass Besuche bei Teppichfabriken bzw bei Fabriken zur Silber- oder Lederwarenerzeugung am Programm stehen.

SAGEN SIE ´ S UNS!

Wenn Sie sich über derartige Veranstaltungen erkundigen wollen oder Sie rechtliche Fragen in diesem Zusammenhang haben, wenden Sie sich an die Arbeiterkammer. Diese hat die Möglichkeit, gegen irreführende Werbung gerichtlich vorzugehen und bei der Ausübung eines Rücktrittsrechts behilflich zu sein.

Kontaktmöglichkeiten:

Konsumentenschutz der AK Wien
Prinz-Eugen-Str 20-22
1041 Wien

Telefon (Mo-Fr 8.00 – 12.00 Uhr): 01/501 65
e-mail: konsumentenpolitik@akwien.at

Aktivitäten der Arbeiterkammer

Wer irreführend handelt oder gegen Gesetze verstößt, kann nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geklagt werden. Die Gewinn-/Geschenkkündigungen stellen sich allesamt als irreführend dar. Die Arbeiterkammer geht daher mit Klagen und Anzeigen gegen die unseriös arbeitenden Firmen vor.

KLAGEN AUF UNTERLASSUNG UNSERIÖSER AKTIVITÄTEN

1. PG-Vital Handels GmbH

Tatbestand:

Bei dem angekündigten Reisegewinn an die Türkische Riviera oder für den 8-tägigen Wellnessaufenthalt ist eine beträchtliche Aufzahlung zu leisten, ohne dass darauf hingewiesen wird.

Klage im Dez 2002

Rechtskräftiger Unterlassungsvergleich

2. Gottfried Höck

Tatbestand:

Bei dem angekündigten Reisegewinn nach Tirol oder für den 8-tägigen Wellnessaufenthalt in die hohe Tatra ist eine beträchtliche Aufzahlung zu leisten, ohne dass darauf hingewiesen wird.

Klage Juni 2003

Rechtskräftiger Unterlassungsvergleich

Exekutionsstrafen, da sich das Unternehmen nicht an seine Verpflichtungen gehalten hat: € 1.000,-- und € 2.000,--

3. Binder Marc (bekannt auch unter BIMA Therm, BM Promotion, etc)

Tatbestand:

Irreführung über den Absender, insbesondere weil die Österreichische Post als Absender dargestellt wird

Irreführung über den Gewinn (Reise)

Irreführung über den Wert eines Sondergeschenks

Mangelnde Belehrung über das dem Verbraucher zustehende Rücktrittsrecht

Verstöße gegen das österreichische Reiserecht, da über bestimmte wesentliche Umstände nicht aufgeklärt wird, wie zB über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Klage März 2004

Versäumungsurteil rechtskräftig

4. Diamant Haushaltswaren GmbH

Irreführung über den Gewinn

Irreführung über den Wert eines Sondergeschenks

Verbotene Entgegennahme von Bestellungen

Klage März 2006

Gerichtlicher Vergleich

Gelöscht: H:\Studien-Publikationen-Projekte\2008\Endversionen-Publikationen\91 Werbefahrten - Information_08.doc - 6 -

5. Siliko Reisen

Entgegennahme von Anzahlungen von mehr als 20 % früher als zwei Wochen vor Reiseantritt

Kein Hinweis auf ungünstigere Reisebedingungen im Vergleich zu den empfohlenen Allgemeinen Reisebedingungen des Fachverbandes der Reisebüros im Einvernehmen mit dem Reisebüro-Ausschuss des konsumentenpolitischen Beirats beim Bundeskanzleramt

Klage Jänner 2008

Gerichtlicher Vergleich

ANZEIGEN ARBEITERKAMMER WIEN

Binder Marc (bekannt auch unter BIMA Therm, BM Promotion, etc)

Anzeige Jänner 2004 an das Magistratische Bezirksamt in Wien wegen möglicher mangelnder Befugnis zur Ausübung des Reisebürogewerbes bzw mangelnder Erlangung einer Anerkennung gem § 373c Gewerbeordnung.

Mögliche fehlende Abdeckung des Insolvenzrisikos bei der Durchführung von Pauschalreisen und unzureichende Bekanntgabe von Informationen in den Reisewerbeunterlagen.

Anzeige Februar 2004 an die Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock wegen Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Gewerbeausübung als Reiseveranstalter.

Anzeigen wegen Verstößen gegen die neuen Bestimmungen in der Gewerbeordnung (fehlende Anzeige einer Veranstaltung, Gewinnversprechen, unzureichende Information etc):

Bio-Vital-Tours

Vital Reisecenter

FFW Tours